



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 8

150. Jahrgang

Köln, den 1. Juli 2010

Inhalt

Dokumente der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen	
Nr. 138 KODA-Gericht NRW – Approbation des Änderungsdekrets	151
Bekanntmachungen des Erzbischofs	
Nr. 139 Dekret zur Änderung des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Erzdiözese Köln	151
Nr. 140 Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.	152
Nr. 141 Beschlüsse der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im Kirchlichen Dienst (Zentral-KODA)	155
Nr. 142 Beihilfeordnung für Priester	155
Nr. 143 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Erzbistums Köln.	156
Nr. 144 Arbeitskreis Sexueller Missbrauch	157

Bekanntmachungen des Generalvikars	
Nr. 145 Informationen zur Beihilfeordnung für Priester	157
Nr. 146 Neuwahl zum Diakonenrat im Erzbistum Köln	158
Nr. 147 Ritualefaszikel „Die kirchliche Begräbnisfeier“: Verlängerung der Verwendungsmöglichkeit der Ausgabe 1972/73	158
Personalia	
Nr. 148 Personalchronik	159
Nr. 149 Freie Pfarrstellen	161
Nr. 150 Offene Stellen für Pastorale Dienste	162
Weitere Mitteilungen	
Nr. 151 Handbuch Pastoralbüro	162

Dokumente der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen

Nr. 138 KODA-Gericht NRW – Approbation des Änderungsdekrets

Das Dekret zur Änderung des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die

(Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. Juni 2010, Nr. 137, Seite 149) wurde vom Obersten Gerichtshof der Apostolischen Signatur am 22. Mai 2010 (Prot. n. 4164/1 – L/10 SAT) approbiert.

Bekanntmachungen des Erzbischofs

Nr. 139 Dekret zur Änderung des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Erzdiözese Köln

Dekret zur Änderung des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Erzdiözese Köln vom 24. Oktober 2005 (veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.11.2005 Nr. 275)

Artikel 1 Änderung des Dekrets

Das Dekret wird wie folgt geändert:

- § 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Eine“ wird durch das Wort „Die“ ersetzt.
- § 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei der Abgabe der Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Gremien werden Vertreter aus Einrich-

tungen der Caritas, die von der Dienstgeberseite und der Mitarbeiterseite der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes nominiert werden, angemessen berücksichtigt.“

- § 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „für die Dauer von fünf Jahren“ werden gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 30. Juni 2010 in Kraft.

Köln, den 21. Juni 2010

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 140 Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

I. Die 8. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes hat am 24. März 2010 nachstehende Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01. September 2007 Nr. 178) beschlossen:

1. In § 2 (Zusammensetzung) werden die Absätze 2 und 6 wie folgt neu gefasst:

(2) Die Bundeskommission setzt sich zusammen aus einer Beschlusskommission, einer Verhandlungskommission und dem/der Vorsitzenden nach § 3 Absatz 1. Die Beschlusskommission besteht aus 28 Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus 28 Vertreter(inne)n der Dienstgeber. Die Verhandlungskommission besteht aus sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus sechs Vertreter(inne)n der Dienstgeber, die jeweils Mitglieder der Beschlusskommission sind.

(6) Eine Stellvertretung findet nicht statt, jedoch ist eine Stimmrechtsübertragung möglich. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die Übertragung des Stimmrechts ist dem/der Geschäftsführer(in) in Textform nachzuweisen.

2. In § 3 (Leitung und Geschäftsführung) werden die Absätze 1 und 3 wie folgt neu gefasst:

(1) Der/die Präsident(in) des Deutschen Caritasverbandes oder in seinem/ihren Auftrag ein(e) Vizepräsident(in) führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert sie nach außen. Der/die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. Er/sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Beschlusskommission und der Verhandlungskommission der Bundeskommission.

(3) Die Regionalkommissionen wählen jeweils für ihre Kommission eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden zu Beginn der Amtszeit mit der Maßgabe gewählt, dass diese Funktionen jeweils von einem Vertreter der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite wahrgenommen werden und die Funktionen nach Ablauf der Hälfte der Amtsperiode wechseln. Können sich die Mitglieder der Regionalkommissionen nicht darüber einigen, wer zuerst den Vorsitz übernimmt, entscheidet das Los¹. Die Wahlen erfolgen jeweils mit der Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalkommissionen in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Aufgabe der/des Vorsitzenden ist die Leitung der Sitzungen der Regionalkommissionen mit Unterstützung der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der vorgesehenen Zeit der Amtsführung eine Nachwahl statt.

3. § 6a (Interne Beratung beider Seiten) wird wie folgt neu eingefügt:

Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite werden jeweils durch eigene, insbesondere im Tarif- und Arbeitsrecht kundige und beim Deutschen Caritasverband

e.V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehende Personen unterstützt, die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind. Die Entscheidung über die Einstellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. Diese Personen können mit Zustimmung der jeweiligen Seite beratend an den Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen, der Ausschüsse und der internen Beratungen teilnehmen.

4. In § 8 (Rechtstellung der Mitglieder, Freistellung und Kostenersatz) wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

(5) Soweit für einzelne Mitglieder der Mitarbeiterseite der Regionalkommissionen eine besondere zeitliche Belastung durch die Bearbeitung von Anträgen nach § 11 dieser Ordnung entsteht, können diese mit bis zu weiteren 15 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freigestellt werden. Über Anträge auf Bewilligung der zusätzlichen Freistellung oder auf pauschalierten Kostenersatz entscheidet unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 7 dieser Ordnung der/die Vorsitzende der Bundeskommission.

5. In § 9 (Arbeitsweise) werden die Absätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

(3) Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. Abweichend hiervon werden Anträge nach § 11 dieser Ordnung von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gestellt.

(4) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. Es können Sachverständige hinzugezogen werden.

6. In § 11 (Einrichtungsspezifische Regelungen) werden die Absätze 1 bis 6 und Absatz 8 wie folgt neu gefasst:

(1) Jede (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder jeder Dienstgeber oder beide gemeinsam können für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung einen schriftlich zu begründenden Antrag an die zuständige Regionalkommission stellen, von den durch die Regionalkommission festgelegten Regelungen abzuweichen. Zur Begründung hat der Antragsteller geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Anträgen einer (Gesamt-)Mitarbeitervertretung reicht eine substantiierte Darstellung aus. Die Regionalkommission kann von dem Dienstgeber der Einrichtung geeignete Unterlagen anfordern.

(2) Für Anträge, die die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers betreffen, die im Zuständigkeitsbereich von mehreren Regionalkommissionen liegen, ist in Abweichung von § 2 Absatz 5 die Regionalkommission zuständig, in der der Träger seinen Sitz hat.

(3) Über einen Antrag nach Absatz 1 entscheidet eine Unterkommission der Regionalkommission (Absatz 4) innerhalb von drei Monaten durch Beschluss. Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. Die Frist beginnt mit der Feststellung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen durch den/die Geschäftsführer(in).

(4) Für jeden Antrag nach Absatz 1 wird eine Unterkommission der Regionalkommission eingerichtet. Die Unterkommission wird durch Beschluss der Regionalkommission aus deren Mitgliedern besetzt. Sie besteht aus 2 Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und 2 Vertreter(inne)n der Dienstgeber. Die Regionalkommission kann eine Erhöhung auf jeweils 3 Vertreter(inne)n jeder

Seite beschließen. Die Besetzung und das Verfahren regelt die Regionalkommission. Ein Mitglied der Unterkommission wird von den Mitgliedern dieser Unterkommission zum/zur Vorsitzenden, ein anderes Mitglied zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. Die Anstellungsträger der Mitglieder der Unterkommission sollen nicht in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis zur Antrag stellenden Einrichtung stehen. Die Mitglieder der Unterkommission sollen Gespräche mit der betroffenen (Gesamt-)Mitarbeitervertretung und dem betroffenen Dienstgeber führen. Sie können Sachverständige hinzuziehen.

- (5) Fasst die Unterkommission der Regionalkommission zu dem Antrag einen einstimmigen Beschluss oder einen Beschluss mit der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission oder wird der Antrag einstimmig oder mit drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission abgelehnt, ist ihre Entscheidung abschließend.
 - (6) Erreicht ein Antrag in der Unterkommission der Regionalkommission nicht die erforderliche Mehrheit, stimmen ihm jedoch die Hälfte der Mitglieder der Unterkommission zu, oder entscheidet die Unterkommission der Regionalkommission aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von drei Monaten über den Antrag, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ein Vermittlungsverfahren nach Absatz 8 einleiten. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses beendet das Verfahren vor der Unterkommission.
 - (8) Für Vermittlungsverfahren nach Absatz 6 wird der Vermittlungsausschuss nach § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 10 tätig. Dieser entscheidet durch Spruch mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Unterkommission der Regionalkommission. § 16 gilt mit Ausnahme des Absatzes 2 entsprechend.
- 7. In § 12 (Ausschüsse) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:**
- (1) Die Kommissionen können zur Behandlung bestimmter Sachthemen Ausschüsse bilden. Diese bereiten die Beschlüsse der Kommissionen vor.
- 8. In § 13 (Beschlüsse) werden die Absätze 1, 2 und 4 wie folgt neu gefasst**
- (1) Beschlüsse der Kommissionen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Beschlüsse der Kommissionen nach § 6 Absatz 2 bedürfen, mit Ausnahme von § 15 Absatz 4, jeweils einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder. Ein Beschluss der Bundeskommission ist zustande gekommen, wenn die Mitglieder der Beschlusskommission einem Beschluss der Verhandlungskommission mit einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder zustimmen.
 - (2) Die sonstigen Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder.
 - (4) Auf Antrag eines Mitglieds einer Kommission findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.

9. § 14 (Ältestenrat) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission oder nicht die erforderliche Mehrheit der Mitglieder der Beschlusskommission der Bundeskommission, stimmen jedoch mindestens die

Hälfte ihrer jeweiligen Mitglieder dem Beschluss zu, kann innerhalb von einem Monat mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission durch Antrag den Ältestenrat anrufen, der durch die Erarbeitung eines Vermittlungsvorschlages auf eine gütliche Einigung hinwirken soll.

- (2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden der Bundeskommission, der/die dem Ältestenrat vorsteht, jeweils zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, die jeweils von beiden Seiten der Bundeskommission benannt werden, und dem/der Geschäftsführer(in). Soweit der Antrag eines einzelnen Mitglieds der Kommission Gegenstand der Beratungen ist, kann dieses nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
- (3) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

10. In § 15 (Vermittlungsverfahren) werden die Absätze 1 bis 5 wie folgt neu gefasst:

- (1) Im Anschluss an ein gescheitertes Verfahren nach § 14 Absatz 1 oder anstelle eines solchen Verfahrens kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission oder der Beschlusskommission der Bundeskommission innerhalb von einem Monat durch Antrag den Vermittlungsausschuss zur Vorlage eines Vermittlungsvorschlages anrufen.
- (2) Das Vermittlungsverfahren wird durch den Vermittlungsausschuss mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. Einem Vermittlungsvorschlag muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vermittlungsausschusses zustimmen. Der Vermittlungsausschuss legt den Vermittlungsvorschlag der jeweiligen Kommission zur Entscheidung vor. Wird dem Vermittlungsvorschlag nicht zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.
- (3) Im Anschluss an ein gescheitertes Vermittlungsverfahren nach Absatz 1 kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Beschlusskommission durch Antrag den erweiterten Vermittlungsausschuss anrufen. Die Mitglieder der Beschlusskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, gemeinsam schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Der erweiterte Vermittlungsausschuss hat dann durch Spruch zu entscheiden. Der Spruch hat eine Regelung zu enthalten. Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission.
- (4) Die Beschlusskommission der Bundeskommission kann innerhalb von einem Monat nach der Verkündung den Spruch des Vermittlungsausschusses mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzen. Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Spruch des Vermittlungsausschusses nach § 18 in Kraft zu setzen.
- (5) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

11. § 16 (Vermittlungsausschuss) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Vermittlungsausschuss nach § 15 Absatz 1 setzt sich zusammen aus je einem/einer Vorsitzenden der

beiden Seiten, der/die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist, je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

- (2) Der erweiterte Vermittlungsausschuss nach § 15 Absatz 3 setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses gemäß Absatz 1 und aus je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen durch die beiden Vorsitzenden. Für jedes Vermittlungsverfahren nach § 15 Absatz 1 und nach § 15 Absatz 3 wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. Der/die leitende Vorsitzende kann Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vorschlag. Bei der Abstimmung über diesen Vorschlag haben die beiden Vorsitzenden eine einzige gemeinsame Stimme.
- (5) Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses und des erweiterten Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. Die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses werden gemeinsam von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden jeweils von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt. Die Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) vorbereitet und durchgeführt.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses beträgt vier Jahre (Amtsperiode). Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn die Mitglieder des Vermittlungsausschusses vorzeitig aus der Bundeskommission ausscheiden oder von ihrem Amt im Vermittlungsausschuss zurücktreten. Dann findet für den Rest der Amtszeit eine erneute Wahl statt.
- (7) Eine Sitzung findet nur in Anwesenheit der beiden Vorsitzenden statt. Eine Stellvertretung findet nicht statt, jedoch ist eine Stimmrechtsübertragung für Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Vorsitzende/r sind, möglich. Ein Mitglied des Vermittlungsausschusses kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die Übertragung des Stimmrechts ist dem/der Geschäftsführer(in) in Textform nachzuweisen.
- (8) Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.
- (9) Die Vorsitzenden und die Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind, erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe der/die Vorsitzende der Bundeskommission festlegt.
- (10) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

12. § 17 (Ergänzende Vermittlungsverfahren) wird wie folgt neu gefasst:

Die Kommissionen können ergänzende Vermittlungsverfahren in ihren Geschäftsordnungen festlegen oder für den Einzelfall beschließen.

13. In § 18 (In-Kraft-Treten der Beschlüsse) wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

(2) Die Beschlüsse der Bundeskommission sollen in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden. Die Beschlüsse der Regionalkommissionen sollen in geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 der Ordnung gefasst werden.

14. In § 19 (Kosten) wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

(2) Die für die Durchführung eines Verfahrens vor den kirchlichen Arbeitsgerichten notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten trägt ebenfalls der Deutsche Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg.

15. § 19a (Budgetausschuss) wird wie folgt neu eingefügt:

Es wird ein Budgetausschuss gebildet. Ihm gehören mindestens zur Hälfte Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission an. Der Budgetausschuss bewertet die tatsächliche Verwendung der Finanzmittel und erarbeitet Empfehlungen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes über die Höhe des Budgets, das die Delegiertenversammlung auf Empfehlung des Vorstandes festlegt. Das Nähere regelt eine vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes erlassene Ordnung.

16. § 20 (Schlussbestimmungen) wird wie folgt neu gefasst:

Diese Ordnung tritt am 01. April 2010 in Kraft. Abweichend davon tritt die Änderung des § 3 Absatz 3 zum 01. Januar 2012 in Kraft. Bei Anträgen auf einrichtungsspezifische Regelungen, die vor dem 01. April 2010 gestellt worden sind, gelten die bis zum 31. März 2010 geltenden Verfahrensregelungen weiter. Gleiches gilt für Ältestenrats- und Vermittlungsverfahren im Sinne der §§ 14 ff, die vor dem 01. April 2010 eingeleitet worden sind. Diese Ordnung wurde am 20. März 2007 von der 4. Delegiertenversammlung 2007 des Deutschen Caritasverbandes e. V. beschlossen, am 17. Oktober 2007 von der 5. Delegiertenversammlung 2007 modifiziert und am 24. März 2010 von der 8. Delegiertenversammlung 2010 verändert.

II. In-Kraft-Setzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, den 14. Juni 2010

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

¹ Die Änderungen des § 3 Absatz 3 Satz 2 und 3 treten zum 01. Januar 2012 in Kraft.

**Nr. 141 Beschlüsse der Zentralen Kommission
zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes
im Kirchlichen Dienst (Zentral-KODA)**

I. Die Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) hat gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 d) der Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) in ihrer Sitzung am 12.11.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Zentral-KODA beschließt die nachfolgende Ordnung:

**„Ordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten
zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten**

1. Soweit in den kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen Regelungen zur Anerkennung von sog. Stufenlaufzeiten zur Bestimmung der Stufe innerhalb einer Entgeltgruppe vorgesehen sind, gelten folgende Vorschriften:

1.1 Bei aneinander gereihten befristeten Dienstverhältnissen mit demselben Dienstgeber, die nicht mehr als sieben Wochen unterbrochen sind, ist von einer ununterbrochen zurückgelegten Tätigkeit auszugehen.

1.2 Bei dem Wechsel eines Dienstnehmers von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse gilt:

a) Vordienstzeiten bei einem früheren Dienstgeber im Geltungsbereich der Grundordnung können angerechnet werden.

b) Beträgt die Unterbrechung nicht mehr als sechs Monate, sollen Vordienstzeiten anerkannt werden, wenn

aa) der Dienstgeberwechsel aufgrund eines betriebsbedingten Wegfalls des Arbeitsplatzes bei dem früheren Dienstgeber erfolgt ist,

bb) der Dienstgeberwechsel familiär (wie bspw. kirchliche Eheschließung, Pflege eines Angehörigen) bedingt ist oder

cc) in der Vordienstzeit einschlägige Berufserfahrung gesammelt wurde.

2. Bei der Entscheidung über die Anrechnung von Vordienstzeiten sind die Möglichkeiten der Refinanzierung aus der öffentlichen Hand mit abzuwägen.

3. Von den vorstehenden Vorschriften abweichende, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter günstigere Regelungen in den Arbeitsvertragsordnungen bleiben unberührt.

4. Diese Ordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft.“

2. Entgeltumwandlung

Die Zentral-KODA beschließt, den Beschluss zur Entgeltumwandlung vom 15.04.2002, zuletzt geändert am 01.10.2007, wie folgt zu ändern:

Ziffer 1 b wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer können auch höhere Beträge umgewandelt werden.“

II. Der vorstehenden Beschlüsse treten rückwirkend in Kraft.

Köln, den 16. Juni 2010

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 142 Beihilfeordnung für Priester

Präambel

In Ausführung der §§ 24 und 25 Abs. 2 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 30.01.2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01. März 2004 Nr. 82) in der jeweils geltenden Fassung gewährt das Erzbistum Köln Beihilfen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

§ 1

Anwendungsbereich

1. Diese Ordnung regelt die Gewährung von Beihilfen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen insbesondere in Krankheits- und Pflegefällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen.

Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

§ 2

Beihilfeberechtigte Personen

1. Beihilfeberechtigt sind

a) Priester im aktiven Dienst,

b) Priesterkandidaten ab Eintritt in das Priesterseminar,

c) Priester im Ruhestand,

solange diese vom Erzbistum Köln Dienstbezüge, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeiträge erhalten.

2. Voraussetzung ist, dass der Beihilfeberechtigte bei der

PAX-FAMILIENFÜRSORGE

Krankenversicherung AG

Doktorweg 2-4

32752 Detmold

in Krankheits- und Pflegekostentarifen ausreichend versichert ist.

Über Ausnahmen entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat.

3. a) Wenn Berechtigte gemäß Abs. 1 Beihilfeansprüche nach einer anderen Ordnung haben, sind diese, soweit sie aufgrund von Rechtsvorschriften eingeschränkt wurden, auf die Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung in voller Höhe anzurechnen.

b) Für die Unfallfürsorge eines dienstunfallverletzten Berechtigten gilt die Vorschrift des § 23 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung. Ein Dienstunfall ist unverzüglich dem Erzbischöflichen Generalvikariat und der GSC Service- und Controlling-GmbH (GSC) bzw. der PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherungs AG (PAX-FK) zu melden.

§ 3

Leistungsrecht

Für die Gewährung der Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen sowie in anderen Fällen gelten grundsätzlich die Beihilfevorschriften des Bundes (BBhV) für seine Beamten

vom 13. Februar 2009 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten. Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BBhV ist das Erzbischöfliche Generalvikariat.

§ 4

Ausnahmen vom Leistungsrecht

1. Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für die eigene Person des in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreises; Angehörige werden beim Bemessungssatz nicht berücksichtigt.
2. Die §§ 42, 43 und 56 der BBhV finden keine Anwendung.

§ 5

Anerkennung der Beihilfefähigkeit in bestimmten Fällen

1. Für die beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlass
 - a) der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung (Anlage 2 zu §§18-21BBhV)
 - b) der Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme (§§ 34, 35 und 36 BBhV)
 - c) einer Krankenbehandlung oder einer Rehabilitationsmaßnahme außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (§11 BBhV)

gelten bezüglich des Anerkennungsverfahrens die Absätze 2 bis 4, jedoch nur dann, wenn auch die BBhV eine vorherige schriftliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorschreiben.

2. Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach Absatz 1 ist bei der GSC bzw. PAX-FK schriftlich zu beantragen. Der Umfang der Beihilfefähigkeit und das Anerkennungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der BBhV.
3. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Durchführung einer Rehabilitationsbehandlung ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen; Name und Anschrift der Rehabilitationseinrichtung und das Datum des An- und Abreisetages sind anzugeben.
4. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Krankenbehandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht zwingend notwendig ist.

§ 6

Beihilfen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen eines verstorbenen Beihilfeberechtigten, die bis zu dessen Tod entstanden sind, werden natürlichen Personen sowie juristischen Personen Beihilfen gewährt, soweit sie die Originalbelege vorlegen. Sind diese Personen Erben des Beihilfeberechtigten, erhalten sie eine Beihilfe auch zu Aufwendungen des Erblassers, die von diesem bezahlt worden sind. Die Beihilfe bemisst sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tod.

§ 7

Forderungsübergang bei Dritthaftung

1. Wird ein gemäß § 2 Abs. 1 Berechtigter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das

Bistum über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.

2. Für Beihilfeansprüche, die nicht auf Körperverletzung oder Tötung beruhen (z. B. Beschädigung von Hilfsmitteln), gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8

Verfahren

1. Beihilfen müssen vom Beihilfeberechtigten schriftlich beantragt werden. Es sind die von der GSC / PAX-FK herausgegebenen Formblätter zu verwenden.
2. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200,00 € betragen.
3. Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung von Belegen der PAX- Familienfürsorge Krankenversicherung Doktorweg 2-4 32752 Detmold vorzulegen.
4. Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.
5. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Beihilfeordnung für Priester vom 30. Januar 2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01. März 2004 Nr. 83) in der aktuellen Fassung außer Kraft.

Köln, den 07. Juni 2010

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 143 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Erzbistums Köln

- I. Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Erzbistums Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003 Nr. 98 S. 81), zuletzt geändert am 08. Juli 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009 Nr. 165 S. 179) wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 Absatz 1 wird der Betrag „11,28 €“ auf „11,40 €“ angehoben.

- II. Die Änderung tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

Köln, den 07. Mai 2010

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 144 Arbeitskreis Sexueller Mißbrauch

Dem Hauptabteilungsleiter Seelsorge-Personal, Msgr. Dr. Stefan Heße, steht ein „Arbeitsstab“ (vgl. Leitlinien I 1) im Bedarfsfall zur Seite.

Diesem gehören für weitere 3 Jahre an:
Herr Dr. med. Manfred Lütz, Köln-Porz
Herr Dr. med. Dieter Seifert, Essen
Frau Dr. med. Gudrun Ott, Düsseldorf

Frau Dipl. Psychologin Edith Thelen, Kerpen
Herr Dipl. Psychologe, Dipl. Theologe Ansgar Nowak, Wipperfurth
Herr Prälat Dr. Günter Assenmacher, Offizial
Frau Justitiarin Dr. Daniela Neumann

Köln, den 01. Juli 2010

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 145 Information zur Beihilfeordnung für Priester

Köln, den 07. Juni 2010

Information zur Neufassung der Beihilfeordnung für Priester bzw. zur neuen Bundesbeihilfeverordnung des Bundes (BBhV)

Warum wurde eine neue Bundesbeihilfeverordnung erlassen?

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 17. Juni 2004 (2 C 50.02) entschieden, dass die bisherigen Verwaltungsvorschriften zur Beihilfe nicht dem verfassungsrechtlichen Gesetzesvorbehalt genügen. Daher wurden die Beihilfe Regelungen neu gefasst.

Die **neue Bundesbeihilfeverordnung entspricht inhaltlich überwiegend dem geltenden Recht**. Gleichzeitig wurde die Verordnung übersichtlicher strukturiert und verständlicher formuliert. Neben grundlegenden Änderungen zeichnet die neue Rechtsverordnung die bisherigen Beihilfevorschriften im Wesentlichen nach.

Warum ist die Beihilfeordnung für Priester neu zu fassen?

Nach der Beihilfeordnung für Priester sind die **Bundesbeihilfevorschriften** anzuwenden. Insofern sind entsprechende Änderungen – überwiegend redaktioneller Art – in die Beihilfeordnung für Priester einzuarbeiten und als Neufassung zu veröffentlichen.

Wichtige Änderungen der Bundesbeihilfevorschriften im Überblick:

- Vorlage des Versicherungsnachweises
Ab 01.01.2009 besteht auch für Beamte bzw. für Priester sowie Versorgungsempfänger bzw. Priester im Ruhestand mit Wohnsitz in Deutschland die Pflicht einer Krankenversicherung über den von der Beihilfe nicht gedeckten Teil (Restkostenversicherung). Wird der Krankenversicherungsschutz nicht nachgewiesen, liegt die Voraussetzung zur Zahlung einer Beihilfe nicht vor, es sei denn, der Beihilfeberechtigte verfügt rechtmäßig über keinen Krankenversicherungsschutz.
- Minderung der Beihilfe um 10,00 Euro je Quartal bei Inanspruchnahme von Leistungen einer Heilpraktikerin bzw. eines Heilpraktikers
- Erweiterung des Umfangs, Anpassung der Höhe und Eigenbehalte bei Aufwendungen für Familien- und Haushaltshilfe
- Befreiung von Eigenbehalten bei bestimmten Arzneimitteln

Wegfall von Eigenbehalten bei Arzneimitteln, wenn der Verkaufspreis mindestens 30% niedriger als der Festbetrag ist.

- Beihilfegewährung für im Basistarif versicherte Beihilfeberechtigte

Änderungen über die Anerkennung beihilfefähiger Aufwendungen

- Ärztliche Bescheinigungen und Gutachten, die vom Dienstherrn oder der Beihilfefestsetzungsstelle benötigt werden (wie z. B. Dienstunfähigkeitsbescheinigung oder Gutachten für Rehabilitationsmaßnahmen) werden zu 100 % von der Beihilfefestsetzungsstelle getragen.
- Aufwendungen für Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL) von Pflichtversicherten nach SGB V sind keine notwendigen Aufwendungen und somit nicht beihilfefähig.
- Neuregelung der Erstattung von Implantaten
Die medizinischen Indikationen für eine Implantatversorgung wurden dem aktuellen Stand der Zahnmedizin entsprechend überarbeitet. Ohne Indikationen sind zwei Implantate pro Kiefer beihilfefähig. Aufwendungen der Suprakonstruktion bei Implantatversorgung sind immer beihilfefähig.
- Alle Material- und Laborkosten, die bei einer zahnärztlichen Behandlung nach den Abschnitten C (Konservierende Leistungen), F (Prothetische Leistungen) und K (Implantologische Leistungen) und den Nummern 708 bis 710 (Interimzahnersatz) des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte entstanden sind, sind nur zu 40 % beihilfefähig, unabhängig davon, ob es sich um den Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen oder nach dem Gebührenverzeichnis zusätzlich berechenbare Materialien und Auslagen handelt.
- Aufwendungen für Leistungen zur Retention sind bis zu zwei Jahren nach Abschluss beihilfefähig, wenn die Beihilfefestsetzungsstelle die vorangegangene kieferorthopädische Behandlung genehmigt hat.
- Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Leistungen, die außerhalb der EU entstanden sind, sind bis zu einer Höhe von 1000,- Euro ohne Beschränkung beihilfefähig.
- Beihilfefähige Aufwendungen der vorübergehenden häuslichen Krankenpflege werden ohne zeitliche Begrenzung anerkannt.
- Anerkennung von Aufwendungen für häusliche Krankenpflege auch außerhalb des eigenen Haushalts.
- Anerkennung von Aufwendungen für spezialisierte ambulante Palliativversorgung.
- Anerkennung von Aufwendungen für Rehabilitationssport unter ärztlicher Aufsicht und entsprechend der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining.

- Schaffung einer Härtefallregelung für nichtverschreibungspflichtige Arzneimittel.
- Arzneimittel, die der Festbetragsregelung unterliegen, sind weiterhin nur bis zur Höhe des Festbetrages beihilfefähig.

Bei Rückfragen ist die PAX-Familienfürsorge Krankenversicherung (als unsere Beihilfestelle) wie folgt erreichbar:

Sachbearbeiter Beihilfe 05231-975-3058
Sachbearbeiter Pflegebeihilfe 05231-975-3062

FAX-Nummer für den Bereich Beihilfe: 05231-975-3713
FAX-Nummer allgemein: 05231-975-3710

Die allgemeine Anschrift für alle Poststücke lautet:
PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung
Doktorweg 2-4
32752 Detmold

Nr. 146 Neuwahl zum Diakonenrat im Erzbistum Köln

Köln, den 22. Juni 2010

Gemäß der Wahlordnung für den Diakonenrat im Erzbistum Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. Januar 1995, Nr. 18) soll von den in § 4 der Wahlordnung genannten Diakonen ein Diakonenrat gewählt werden. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses und die Bekanntgabe obliegen einem Wahlausschuss. Der Bischofsvikar für den Ständigen Diakonat hat folgende Herren als Wahlausschuss ernannt:

Diakon Patrick Oetterer, Diakon Bernd Reimann, Diakon Prof. Dr. Günter Riße, Diakon Bernhard Sander, Diakon Joachim Schulte.

Postalische Anschrift des Wahlausschusses: Erzbischöfliches Diakoneninstitut, Kardinal-Frings-Str. 12, 50668 Köln, E-Mail: diakoneninstitut@erzbistum-koeln.de.

Folgender Zeitplan ist vorgesehen:

1. Das Verzeichnis der wahlberechtigten Diakone liegt in der Zeit vom 6. – 20. September 2010 im Erzbischöflichen Diakoneninstitut aus und kann Mo., Di., Do. und Fr. von 9.00 – 17.00 Uhr eingesehen werden. Während der Offenlegung kann beim Wahlausschuss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden.
2. Jeder Wahlberechtigte bekommt ab 24. September 2010 einen Vordruck für Wahlvorschläge zugesandt.
3. Die Wahlvorschläge sind an den Wahlausschuss zu richten und müssen dort bis zum 22. Oktober 2010 eingegangen sein. Die Kandidatenliste wird im Amtsblatt vom 01. Dezember 2010 veröffentlicht. Die Einspruchsfrist hiergegen läuft am 07. Dezember 2010 ab. Wird kein Einspruch erhoben, erfolgt die Versendung der Wahlunterlagen bis spätestens Ende Dezember 2010.
4. Die ausgefüllten Stimmzettel sind an den Wahlausschuss zurückzusenden und müssen bis spätestens 31. Januar 2011 eingegangen sein.
5. Das Wahlergebnis wird im Amtsblatt bekannt gegeben.

Nr. 147 Ritualefaszikel „Die kirchliche Begräbnisfeier“: Verlängerung der Verwendungsmöglichkeit der Ausgabe 1972/73

Köln, den 24. Juni 2010

2009 erschien „Die Kirchliche Begräbnisfeier“. Dieses Begräbnisrituale ist seit dem 1. Advent 2009 das verbindliche liturgische Buch. Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat nun in seiner Sitzung am 26. April 2010 beschlossen, das bisherige, gleichnamige Begräbnisrituale von 1972/73 für eine Übergangszeit bis zum 1. Adventssonntag 2011 neben dem neuen Feierbuch zur Nutzung zuzulassen.

Grundlage ist das Schreiben des Vorsitzenden der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Joachim Meisner, an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen und konferenzfreien Bischöfe des deutschen Sprachgebiets:

„Hochwürdigste Herren,

im September 2009 ist nach langjähriger Vorbereitung die zweite authentische Ausgabe des Ritual-Faszikels ‚Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes‘ erschienen, die ab dem 1. Adventssonntag (29. November) 2009 die Ausgabe von 1972/1973 ersetzen sollte.

Seit der Veröffentlichung begegnet das neue Rituale anhaltender Kritik bei Bischöfen, Priestern und Diakonen. Diese betrifft vor allem die Qualität der liturgischen Texte bzw. Übersetzungen, einzelne praxisfremde rubrikale Vorgaben, aber auch Größe und Umfang des Buches, die seine Verwendung erschweren. Einwände dieser Art werden aus dem gesamten deutschen Sprachraum geäußert und nicht selten mit der persönlichen Ankündigung verbunden, alternative Wege beschreiten zu wollen.

Die beim ‚Forum Liturgie im deutschen Sprachgebiet‘ zusammenkommenden Bischöfe haben sich am 20./21. Januar 2010 ausführlich mit dieser Situation befasst und die dringende Empfehlung ausgesprochen, zur Abwendung größeren Schadens zunächst umgehend den weiteren Gebrauch des Rituale von 1972/1973 zu gestatten und eine grundlegende Revision der neuen Ausgabe vorzunehmen.

Die Deutsche Bischofskonferenz ist im Rahmen ihrer Frühjahrsvollversammlung am 23. Februar 2010 zu der Feststellung gelangt, dass das neue Rituale in der vorliegenden Fassung als gescheitert gelten muss. Um der Ordnung der Liturgie willen hält sie Maßnahmen für erforderlich, die der Verunsicherung in den Pfarreien begegnen und die erforderliche Überarbeitung des Rituale zielstrebig auf den Weg bringen. Die Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz, als deren Vorsitzender ich mich an Sie wende, wurde mit der Einleitung entsprechender Schritte und der Abstimmung zwischen den Bischofskonferenzen und konferenzfreien Bischöfen des deutschen Sprachgebiets beauftragt.

Auf dieser Grundlage übermittle ich Ihnen die Absicht der Deutschen Bischofskonferenz, umgehend den Zeitraum, in dem die Ausgabe 1972/73 des Rituale ‚Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes‘ rechtmäßig benutzt werden kann, für ihren Verantwortungsbereich um zwei Jahre (bis zum 1. Adventssonntag 2011, 27.11.2011) zu verlängern.

Im Kontakt mit den Liturgischen Instituten und Kommissionen wird Professor Dr. Winfried Haunerland (München), der in unserem Auftrag die Redaktion der zweiten Auflage 2009 geleitet hat, sofort mit einer Bestandsaufnahme der Kritik und der Erstellung einer revidierten Fassung beginnen. Ich hoffe sehr, dass Sie diese Schritte mittragen, damit es uns gelingt, eine verbesserte zweite Auflage des Begräbnisrituale auf

den Weg zu bringen, die den Bischofskonferenzen und konferenzfreien Erzbischöfen zur Approbation und anschließend dem Apostolischen Stuhl zur Rekognoszierung vorgelegt werden kann.

Die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung habe ich als Präsident der Bischöflichen

Kommission *Ecclesia celebrans* bereits am 11.1.2010 über die Problematik des von ihr mit erheblichen Auflagen und eigenen Textänderungen rekognoszierten Rituale unterrichtet und werde sie jetzt auch von den geplanten Maßnahmen in Kenntnis setzen.“

Personalia

Nr. 148 Personalkronik

KLRIKER

Vom Herrn Erzbischof wurden am 24. Juni 2010, dem Hochfest der Geburt des Heiligen Johannes des Täufers, zu Priestern geweiht:

Herr Ulrich Eßer, Heimatgemeinde St. Peter und Paul in Grevembroich.

Herr Alfons Holländer, Heimatgemeinde St. Michael in Kerpen-Buir.

Herr Thomas Müller, Heimatgemeinde St. Maria Magdalena in Rheinbreitbach.

Herrn Jasson Ramirez Cubillo, Heimatgemeinde Espiritu Santo in Esparza-Puntarenas (Costa Rica).

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Stadt- bzw. Kreisdechant ernannt am:

21.05. *Herr Dechant Msgr. Rainer Fischer* mit Wirkung vom 01. Juli 2010 für weitere sechs Jahre zum stellvertretenden Stadtdechanten des Stadtdekanates Köln.

11.06. *Herr Dechant Msgr. Dr. Wilfried Evertz* mit Wirkung vom 01. September 2010 für weitere sechs Jahre zum stellvertretenden Stadtdechant für das Stadtdekanat Bonn.

11.06. *Herr Stadtdechant Msgr. Wilfried Schumacher* mit Wirkung vom 01. September 2010 für weitere sechs Jahre zum Stadtdechant für das Stadtdekanat Bonn.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

10.05. *Herr Pfarrer Ulrich Sander* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingfamilie Leverkusen-Lützenkirchen im Dekanat Leverkusen.

11.05. *Pater Dr. Georg Geisbauer OCarm* mit Wirkung vom 01. September 2010 – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld und St. Peter in Köln-Ehrenfeld im Seelsorgebereich „C“ des Dekanates Köln-Ehrenfeld.

17.05. *Pater Thomas Biju OCarm* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 01. September 2010 zum Kaplan an den Pfarreien St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen, St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg und St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld im Seelsorgebereich „Barmen-Wupperbogen Ost“ des Dekanates Wuppertal.

17.05. *Herr Kaplan Joachim Maria Federhen* mit Wirkung vom 01. September 2010 zum Kaplan an den Pfarreien St. Rochus in Kerpen-Balkhausen, St. Kunibert in Kerpen-Blatzheim, St. Joseph in Kerpen-Brüggen, St. Michael in Kerpen-Buir, St. Martinus in Kerpen, St. Albanus und Leonardus in Kerpen-Manheim und St. Quirinus in Kerpen-Mödrath im

Seelsorgebereich „Kerpen-Südwest“ des Dekanates Kerpen.

17.05. *Herr Kaplan Christoph Heinzen* Wirkung vom 01. September 2010 zum Kaplan an den Pfarreien St. Bonifatius in Düsseldorf, St. Ludger in Düsseldorf, St. Suitbertus in Düsseldorf, Mater Dolorosa in Düsseldorf-Flehe, St. Blasius in Düsseldorf-Hamm und St. Dionysius in Düsseldorf-Volmerswerth im Seelsorgebereich „C“ des Dekanates Düsseldorf-Süd.

17.05. *Herr Kaplan Michael Huyeng* mit Wirkung vom 01. September 2010 zum Kaplan an der Pfarrei St. Martin in Euskirchen im Dekanat Euskirchen.

17.05. *Herr Kaplan Andrzej Dominik Kucinski* mit Wirkung vom 01. September 2010 zum Kaplan an der Pfarrei St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg im Dekanat Bonn-Bad Godesberg.

17.05. *Herr Kaplan Malwin März* mit Wirkung vom 01. September 2010 zum Kaplan an der Pfarrei St. Antonius in Wuppertal-Barmen im Dekanat Wuppertal.

17.05. *Herr Kaplan Michael Maxeimer* mit Wirkung vom 01. September 2010 zum Kaplan an den Pfarreien St. Elisabeth in Birken-Honigsessen, St. Marien RP in Mittelhof, Kreuzerhöhung in Wissen und St. Katharina in Wissen-Schönstein im Seelsorgebereich „Obere Sieg“ des Dekanates Wissen.

17.05. *Herr Kaplan Martin Ostheimer* mit Wirkung vom 01. September 2010 zum Kaplan an den Pfarreien St. Katharina in Düsseldorf Gerresheim, St. Margareta (Basilika minor) in Düsseldorf-Gerresheim, St. Maria vom Frieden in Düsseldorf, St. Reinhold in Düsseldorf-Gerresheim, St. Ursula in Düsseldorf-Grafenberg und St. Cäcilia in Düsseldorf-Hubbelrath im Seelsorgebereich „Düsseldorf-Niederbergisches Tor“ des Dekanates Düsseldorf-Ost.

17.05. *Herr Kaplan Celso Mateo Sánchez-Rosario* mit Wirkung vom 01. September 2010 zum Kaplan an der Pfarrei St. Marien in Wachtberg im Dekanat Meckenheim/Rheinbach.

17.05. *Herr Kaplan Dr. Michael Schmitz* mit Wirkung vom 01. September 2010 zum Kaplan an der Pfarrei St. Nikolaus in Wipperfürth im Dekanat Wipperfürth.

17.05. *Herr Kaplan Thomas Taxacher* mit Wirkung vom 01. September 2010 zum Kaplan an den Pfarreien St. Maria Königin RP in Düsseldorf-Lichtenbroich, Hl. Familie in Düsseldorf, St. Bruno in Düsseldorf-Unterrath und St. Maria unter dem Kreuze in Düsseldorf-Unterrath im Seelsorgebereich „Im Düsseldorf-Norden“ des Dekanates Düsseldorf-Nord.

17.05. *Herr Kaplan Regamy Thillainathan* mit Wirkung vom 01. September 2010 zum Kaplan an den Pfarreien St. Adolfus in Düsseldorf-Pempelfort, Hl. Geist in Düsseldorf-Pempelfort, Herz Jesu in Düsseldorf-Derendorf, St. Lukas in Düsseldorf, St. Rochus in

- Düsseldorf und Hl. Dreifaltigkeit in Düsseldorf-Derendorf im Seelsorgebereich „Derendorf/Pempelfort“ des Dekanates Düsseldorf-Mitte-Heerdt.
- 17.05. *Pater George Thomas CMI* – im Einvernehmen mit dem Ordensoberen – mit Wirkung vom 01. September 2010 zum Kaplan an den Pfarreien St. Anna in Gummersbach-Belmicke, St. Stephanus in Bergneustadt, St. Elisabeth in Gummersbach-Derschlag, Herz Jesu in Gummersbach-Dieringhausen, St. Franziskus in Gummersbach, St. Maria vom Frieden in Gummersbach-Niederseßmar und St. Franziskus Xaverius in Reichshof-Eckenhagen im Seelsorgebereich „Oberberg-Mitte“ des Dekanates Gummersbach/ Waldbröl.
- 01.06. *Herr Delegat Msgr. José Antonio Arzoz-Martinez* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Kommissarischen Leiter der Spanischen Mission Remscheid.
- 01.06. *Herr Pfarrer Stephan Becker* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum nebenamtlichen Polizeiseelsorger im Bereich der Kreispolizeibehörde des Kreises Euskirchen.
- 01.06. *Herr Diakon Julius Gilsdorf* weiterhin mit Wirkung vom 01. Juni 2010 bis Ablauf 31. Mai 2011 zum Diakon im Subsidiardienst an den Pfarreien Hl. Franz von Assisi in Köln-Bilderstöckchen/Nippes und St. Marien in Köln-Nippes im Seelsorgebereich „Nippes/Bilderstöckchen“ des Dekanates Köln-Nippes.
- 01.06. *Herr Diakon Wilhelm Wiemers* mit Wirkung vom 01. Juni 2010 zum Diakon an den Pfarreien St. Bonifatius in Wuppertal-Elberfeld, St. Mariä Empfängnis und St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel und St. Remigius in Wuppertal-Sonnborn im Seelsorgebereich „Wuppertaler Westen“ des Dekanates Wuppertal.
- 02.06. *Herr Pfarrer Walter Schmickler* mit Wirkung vom 01. August 2010 für die Dauer von drei Jahren zum Subsidiar an den Pfarreien St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Remigius in Bergheim, St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf und St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr im Seelsorgebereich Bergheim/Erft des Dekanates Bedburg/Bergheim.
- 07.06. *Pater Christian Aarts OSC* zum Subsidiar bis Ablauf des 30. Juni 2011 an den Pfarreien St. Nikolaus in Haan-Gruiten und St. Chrysanthus und Daria in Haan im Seelsorgebereich „Haan/Gruiten“ des Dekanates Hilden.
- 07.06. *Herr Pfarrer Heinz Büsching* weiterhin bis zum 31. August 2011 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Peter in Windeck-Herchen, St. Joseph in Windeck-Rosbach, St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld und St. Mariä Heimsuchung in Windeck-Leuscheid im Seelsorgebereich Windeck des Dekanates Eitorf/Hennef.
- 09.06. *Herr Pfarrer Jürgen Laß* mit Wirkung vom 01. September 2010 zum Pfarrer in der Krankenhauseelsorge am Städtischen Klinikum Solingen.
- 14.06. *Herr Pfarrer Msgr. Josef Brans* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Geistlichen Beirat des Verbandes der Katholiken in Wirtschaft und Verwaltung (KKV) in Kaarst.
- 14.06. *Herr Pfarrer Simon Rapp* mit Wirkung vom 01. Juli 2010 im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof zum Rector ecclesiae an der Kapelle im Jugendhaus Düsseldorf.
- 15.06. *Pater Georg Demming SDB* mit Wirkung vom 01. Juli 2010 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Gallus in Bonn-Küdinghoven, Heilig Kreuz RP in Bonn-Limperich und St. Cäcilia in Bonn-Oberkassel im Seelsorgebereich „Bonn-Zwischen Rhein und Ennert“ des Dekanates Bonn-Beuel.
- 24.06. *Herr Neupriester Ulrich Eßer* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Pankratius in Köln-Worringen im Dekanat Köln-Worringen.
- 24.06. *Herr Neupriester Alfons Holländer* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Nikolaus in Wipperfürth im Dekanat Wipperfürth.
- 24.06. *Herr Neupriester Thomas Müller* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Laurentius in Wuppertal-Elberfeld im Dekanat Wuppertal.
- 24.06. *Herr Neupriester Jasson Ramirez Cubillo* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Maximilian Kolbe in Porz-Eil/Gremberghoven im Dekanat Köln-Porz.
- 24.06. *Herr Kaplan Nicolaie Nuszer* mit Wirkung vom 01. September 2010 zum Kaplan an den Pfarreien St. Heribert in Köln-Deutz und St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit in Köln-Poll im Seelsorgebereich „Deutz/Poll“ des Dekanates Köln-Deutz.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 10.05. *Pater Ludwig Dehez SJ* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 31. August 2010 als Diözesanpräses der Gemeinschaft Katholischer Männer im Erzbistum Köln (GKM), Diözesanpräses Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB), Rector ecclesiae im Haus Marienhof und Referent in der Männerseelsorge im Referat Frauen- und Männerseelsorge in der Hauptabteilung Seelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat entpflichtet.
- 10.05. *Herrn Pfarrer Günther Fessler* mit Ablauf des 30. Juni 2010 in den Ruhestand versetzt.
- 10.05. *Pater Bernd Kremer CSsR* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 31. Dezember 2010 als Schulseelsorger am Collegium Josephinum in Bonn entpflichtet.
- 10.05. *Pater Gabriel Roussineau* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 31. August 2010 als Hochschulpfarrer an der Katholischen Hochschulgemeinde Bonn und Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg Sankt Augustin und Rheinbach entpflichtet.
- 10.05. *Herrn Hochschulpfarrer Dr. Markus Wasserfuhr* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – mit Ablauf des 31. August 2010 als kommissarischen leitenden Hochschulpfarrer an der Katholischen Hochschulgemeinde für die Universität Bonn und der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg, St. Augustin und Rheinbach und Rector ecclesiae an St. Remigius in Bonn entpflichtet.
- 31.05. *Herrn Pfarrer Anthony Bala* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge – als Seelsorger für die katholischen Tamilen im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 01.06. Den Verzicht von *Herrn Dechant Hubert Ludwikowski* angenommen und mit Ablauf des 15. November 2010 in den Ruhestand versetzt.
- 01.06. *Herrn Pfarrer Kibreab Saad* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge – als Seelsorger für die eritreischen Katholiken im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 15.06. Den Verzicht von *Herrn Pfarrer Jochen Wolff* angenommen und als Pfarrer und als Vorsitzender des Kirchen-

gemeindeverbandes an den Pfarreien St. Joseph in Bergisch Gladbach-Heidkamp, St. Johannes der Täufer in Bergisch Gladbach-Herrenstrunden, St. Severin in Bergisch Gladbach-Sand und St. Antonius Abbas in Bergisch Gladbach-Herkenrath im Seelsorgebereich „Lerbach-Strunde“ des Dekanates Bergisch Gladbach entpflichtet.

- 15.06. *Pater Siegmund Malinowski OSCam* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 30. Juni 2010 Aufgabe als Krankenhauspfarrer an den Städtischen Kliniken Neuss (Lukaskrankenhaus) entpflichtet.
- 15.06. *Herr Pfarrer Msgr. Wilhelm Terboven* mit Ablauf des 31. Juli 2010 in den Ruhestand versetzt und bis Ablauf des 31. Juli 2011 zum Subdiar an den Pfarreien St. Benediktus in Düsseldorf-Heerdt/Lörick und St. Antonius in Düsseldorf-Ober- und Niederkassel im Seelsorgebereich „Linksrheinisches Düsseldorf“ des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt ernannt.
- 30.06. Den Verzicht von *Herrn Pfarrer Manfred Häuser* angenommen und ihn in den Ruhestand versetzt.
- 30.06. *Herrn Pfarrer Heinz Josef Schmidt* in den Ruhestand versetzt.

Es starb im Herrn am:

- 15.04. *Pater Wilhelm Pfeil CSSp*, 86 Jahre.
- 23.05. *Herr Diakon i.R. Dieter Hob*, 71 Jahre.
- 05.06. *Herr Pfarrer i. R. Msgr. Leo Meiß*, 78 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 05.05. *Herr Klaus Bilstein* unter Entpflichtung als Gemeindeberater im Erzbistum Köln mit Wirkung vom 01. Oktober 2010 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – als Referent des Referates Polizei-, Feuerwehr- und Notfallseelsorge in der Abteilung Seelsorge im Sozial- und Gesundheitswesen der Hauptabteilung Seelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat sowie als Gemeindefereferent in der Polizeiseelsorge im Erzbistum Köln.
- 10.05. *Herr Kurt Dohmen* mit Wirkung vom 01. September 2010 als Gemeindefereferent an der Pfarrei St. Laurentius in Wuppertal-Elberfeld im Dekanat Wuppertal.
- 10.05. *Frau Martina Kampers* mit Wirkung vom 01. September 2010 als Gemeindefereferentin an der Pfarrei St. Petrus in Bonn im Dekanat Bonn-Mitte/Süd.
- 10.05. *Frau Monika Lingnau* mit Wirkung vom 01. September 2010 als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt, St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk, St. Peter in Düsseldorf-Friedrichstadt, St. Pius X. RP in Düsseldorf und im Kinderheim St. Raphael in Düsseldorf im Seelsorgebereich „Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West“ des Dekanates Düsseldorf-Süd.
- 17.05. *Frau Andrea Käufer* mit Wirkung vom 01. September 2010 als Gemeindefereferentin an der Pfarrei St. Maximilian Kolbe in Köln-Porz-Eil/Gremberghoven im Dekanat Köln-Porz.
- 17.05. *Frau Gudrun Schmitz* mit Wirkung vom 01. September 2010 als Gemeindefereferentin an der Pfarrei St. Matthäus in Düsseldorf-Garath/Hellerhof im Dekanat Düsseldorf-Benrath.

- 20.05. *Herr Willi Oberheiden* mit Wirkung vom 01. September 2010 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – als Pastoralreferent an den Pfarreien Kreuzaufindung in Euskirchen-Elsig, St. Briccius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen und Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten im Seelsorgebereich Euskirchen-Bleibach/Hardt des Dekanates Euskirchen.
- 01.06. *Herr Quirin Sailer* mit Wirkung vom 01. September 2010 als Pastoralreferent in der Krankenhauseselsorge im Stadtdekanat Wuppertal.
- 09.06. *Herr Patrick Bauer* mit Wirkung vom 01. September 2010 als Gemeindefereferent an den Kliniken St. Marien-Hospital in Köln, St. Franziskus-Hospital in Köln-Ehrenfeld, St. Vinzenz-Hospital in Köln-Nippes und Heilig Geist-Krankenhaus in Köln-Longerich des HSM-Verbundes in Köln.
- 17.06. *Herrn Gregor Heuer* mit Wirkung vom 01. September 2010 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – als Gemeindefereferent an den Pfarreien St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey im Seelsorgebereich Veytal des Dekanates Euskirchen.
- 17.06. *Herr Richard Schultze* mit Wirkung vom 01. September 2010 als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Patricius in Eitorf im Dekanat Eitorf/Hennef.

Es wurde entpflichtet am:

- 05.05. *Herr Norbert Schmitz* mit Ablauf des 30. September 2010 – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Referent des Referates Polizei-, Feuerwehr- und Notfallseelsorge in der Abteilung Seelsorge im Sozial- und Gesundheitswesen der Hauptabteilung Seelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat sowie als Pastoralreferent in der Polizeiseelsorge im Erzbistum Köln – als Pastoralreferent in der Mitarbeiterseelsorge des Caritasverbandes für die Stadt Bonn e.V..

Nr. 149 Freie Pfarrerstellen

- Im Dekanat Bergisch Gladbach, Seelsorgebereich „Lerbach-Strunde“ ist die Stelle des leitenden Pfarrers vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich bitte an Msgr. Bernhard Kerkhoff, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1512.

- Im Seelsorgebereich Bornheim-Vorgebirge im Dekanat Bornheim ist ab 01. November 2010 die Stelle des leitenden Pfarrers vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Msgr. Kerkhoff, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1512.

- Im Seelsorgebereich „Meckenheim“ im Dekanat Meckenheim/Rheinbach ist die Stelle des leitenden Pfarrers vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Msgr. Kerkhoff, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1512.

Nr. 150 Offene Stellen für Pastorale Dienste

• Im Seelsorgebereich „Stadt Bedburg“ im Dekanat Bedburg/Bergheim wird ein Subsidiar/Ruhestandspriester gesucht. Eine Wohnung kann bereitgestellt werden. Interessenten wenden sich bitte an Herrn Pfarrer Christian Hermanns.

Telefon: 02272/4095260

• Im Seelsorgebereich „Bornheim-Vorgebirge“ im Dekanat Bornheim wird ein Subsidiar/Ruhestandspriester gesucht. Eine Wohnung kann bereitgestellt werden. Interessenten wenden sich bitte an Herrn Pfarrer Werner Kauth.

Telefon: 02227/909225

Weitere Mitteilungen

Nr. 151 Handbuch Pastoralbüro

Das erstmals erscheinende HANDBUCH PASTORALBÜRO ist das „greifbare“ Ergebnis des „Projekts Pastoralbüro“ – 2008-2010 – im Erzbistum Köln.

Dieses Projekt hat in einer aus Pfarramtssekretärinnen, leitenden Pfarrern, einem Leitungsteam aus dem Generalvikariat und einem Projektcoach bestehenden Projektgruppe Arbeitspapiere, Handreichungen, Softwarelösungen u.v.a. erarbeitet und gesammelt und stellt sie in Form eines Lose-Blatt-Ordners allen Pastoralbüros zur Verfügung.

In 13 Kapiteln werden alle wichtigen Themenfelder rund um das Pastoralbüro dargestellt:

- 1 Leitfaden: „Pastoralbüro – Wie geht das?“
- 2 Das Pastoralbüro (*Dokumente zu den Themen: Definition Pastoralbüro, Back- und Front-Office, Erreichbarkeit, Informationsfluss und Abläufe in den neuen Strukturen, Aufgaben des leitenden Pfarrers*)
- 3 Kirchenrecht (*einschl. des bisherigen „Grünen Heftes“*)
- 4 Meldewesen
- 5 KaPlan
- 6 Datenschutz
- 7 Spendenwesen

- 8 Schriftgutverwaltung (*einschl. Rahmenaktenplan 2009*)
- 9 Technik (EDV, Telefon)
- 10 Checklisten und Formulare
- 11 Kontakte (GV, Internet)
- 12 Sonstiges
- 13 Lokales (*hier ist Möglichkeit gegeben, lokale Funktionsträger und Regelungen einzufügen*)

Das HANDBUCH wird nach Fertigstellung durch die Verwaltungsreferent/inn/en der Rendanturen in ausreichender Zahl an die Kirchengemeinden verteilt.

Sollten von den Kirchengemeinden weitere Exemplare benötigt werden, können diese angefordert werden unter wolfgang.bender@erzbistum-koeln.de – dabei bitte den konkreten Verwendungszweck angeben!

Andere Interessenten können bei begründetem Bedarf ein Exemplar gegen 25 € Schutzgebühr (einschl. Versand) erwerben.

Rückmeldungen mit Anregungen oder Korrekturen sind sehr erwünscht.

Die Dokumente des Handbuchs werden auch ins Internet eingestellt, Aktualisierungen durch E-Mails an die Kirchengemeinden bekannt gegeben.

Zur Post gegeben am 1. Juli 2010